



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1988

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	11. 3. 1988	RdErl. d. Finanzministers Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich.	413
20313	9. 3. 1988	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten.	414
203204	22. 3. 1988	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	415
2160	23. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unterhaltsvorschußgesetz; Geschäftsstatistik	416
2160	23. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berücksichtigung einer HIV-Infektion und einer AIDS-Erkrankung bei der Erteilung einer Pflege- erlaubnis und bei der Adoptionsvermittlung	419
2180	23. 3. 1988	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Club Dreiländereck, Herzogenrath-Kohlscheid	419
7129	10. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführung des Immissionsschutzförderungsprogramms für den Bereich der Gewerbeaufsicht . . .	420
924	18. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Durchführung des § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 4 GüKG	421

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
23. 3. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	423
	Innenminister	
18. 3. 1988	Bek. – Anerkennung von Strahlenschutzrüstungsteilen für Feuerwehren	421
24. 3. 1988	RdErl. – Personenstandswesen; 58. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum	422
	Landeswahlleiter	
23. 3. 1988	Bek. – Landtagswahl; Nachwahl eines Beisitzers für den Landeswahlausschuß	423
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	423
	Stellenausschreibung für die Finanzgerichte Münster, Düsseldorf und Köln	423
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln	424
29. 3. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln	424
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
22. 3. 1988	RdErl. – Investitionsprogramm 1988 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	424
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 29. 3. 1988	432
	Nr. 13 v. 31. 3. 1988	432

I.

20310

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 3. 1988 - B 4000 - 3.13 - IV 1

Mit dem 59. Änderungs-TV vom 12. November 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 16. 12. 1987 (MBL NW. 1988 S. 16) bzw. mit dem Änderungsarbeitsvertrag Nr. 43 zum MTL II vom 12. November 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 16. 12. 1987 (MBL NW. 1988 S. 20) sind u. a. die Arbeitsbedingungen von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern mit Wirkung ab 1. Januar 1988 geändert worden. Der RdErl. v. 27. 10. 1983 (SMBL NW. 20310) wird daher wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 3.1.3 erhält die folgende Fassung:

3.1.3 Vergütung

Bis zum 31. 12. 1987 wirkte sich eine längerfristige Beurlaubung ohne Bezüge bei der Festsetzung der Grundvergütung/Stufe der Grundvergütung nicht aus; der Angestellte erhielt bei Wiederaufnahme der Beschäftigung die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe/Stufe, die sich ohne die Beurlaubung ergeben hätte.

Nach der ab 1. 1. 1988 geltenden Regelung (§ 27 Abschn. A Abs. 7 bzw. Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 BAT) wird die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge von mehr als 6 Monaten für die Festsetzung der Grundvergütung so behandelt, als wenn für diese Zeit kein Arbeitsverhältnis bestanden hätte.

Die Neuregelung gilt für alle Fälle, in denen die Beurlaubung nach dem 31. 12. 1987 endet, unabhängig davon, wann die Beurlaubung begonnen hatte.

Wegen der Besonderheiten der Festsetzung der Grundvergütung beim Erziehungsurlaub bzw. einer Beurlaubung in Verbindung mit Erziehungsurlaub verweise ich auf die Hinweise zur Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (mein RdErl. v. 5. 2. 1986 - SMBL NW. 20310).

2. Nummer 3.2.2 erhält die folgende Fassung:

3.2.2 Bewährungszeit

Ist die Einreihung des Arbeiters in eine Lohngruppe von der Erfüllung einer bestimmten Bewährungszeit abhängig, muß diese Zeit nach Nr. 5 Abschn. B der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum MTL II grundsätzlich ununterbrochen zurückgelegt sein. Die Hinweise in Nr. 3.1.2 zum Bewährungsaufstieg der Angestellten nach § 23 a BAT gelten deshalb für Arbeiter entsprechend.

3. Nummern 4.1 bis 4.1.2 erhalten die folgende Fassung:

4.1 Angestellte

Eine Ermäßigung der Arbeitszeit eines Angestellten bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vergleichbaren vollbeschäftigten Angestellten belief diesen nach der bis zum 31. 12. 1987 geltenden tariflichen Regelung (§ 3 Buchst. q BAT) im Geltungsbereich des BAT. Nach der ab 1. 1. 1988 geänderten Regelung in § 3 Buchst. q BAT fällt der Angestellte im Regelfall dann noch unter den BAT, wenn seine Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche beträgt. Soweit für den entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten eine längere regelmäßige Arbeitszeit gilt, ist für die Anwendung des § 3 Buchst. q BAT der entsprechende Anteil maßgebend, d. h., die vereinbarte Arbeitszeit muß in einem solchen Fall mindestens 18/40 dieser längeren Arbeitszeit betragen.

4.1.1 Beschäftigungs- und Dienstzeit

Nach der bis zum 31. 12. 1987 geltenden tariflichen Regelung war eine Ermäßigung der Arbeitszeit ei-

nes Angestellten bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ohne Einfluß auf die Beschäftigungszeit. Nachdem mit Wirkung ab 1. 1. 1988 der Geltungsbereich des BAT gemäß § 3 Buchst. q BAT ausgedehnt wurde, kann eine ermäßigte Arbeitszeit in diesem Rahmen nach § 19 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 BAT als Beschäftigungszeit und demzufolge nach § 20 Abs. 1 BAT als Dienstzeit berücksichtigt werden. Insoweit werden durch eine Teilzeitbeschäftigung die von Beschäftigungs- und Dienstzeit abhängigen tariflichen Ansprüche nicht geschmälert.

4.1.2 Bewährungszeit/Fallgruppenaufstieg

Eine Ermäßigung der Arbeitszeit wirkte sich für den Bewährungsaufstieg (§ 23 a BAT) nach der bis zum 31. 12. 1987 geltenden tariflichen Regelung dann negativ aus, wenn der Angestellte mit weniger als $\frac{1}{4}$ und mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt war.

Nach der Regelung ab 1. 1. 1988 wird eine in Teilzeitbeschäftigung zurückgelegte Bewährungszeit nunmehr grundsätzlich voll angerechnet. Entsprechendes gilt für den mit Wirkung ab 1. 1. 1988 tariflich in § 23 b BAT vereinbarten Fallgruppenaufstieg. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf Abschn. II Nr. 14 a Buchst. c und Nr. 14 b der DB zum BAT - Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBL NW. 20310).

4. Es wird die folgende Nummer 4.1.4 eingefügt; die bisherigen Nummern 4.1.4-4.1.8 werden Nummern 4.1.5-4.1.9.

4.1.4 Beihilfen

Nach § 40 BAT i. V. m. § 1 Abs. 1 BVO Ang und § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b BVO hat nur derjenige Angestellte Anspruch auf Beihilfen, dessen regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt. Aus der Änderung des § 3 Buchst. q BAT (vgl. Nr. 4.1) ergeben sich daher für die Beihilferegulation keine Konsequenzen, d. h., die Beihilferegulation setzt weiterhin erst bei einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ein.

5. In der neuen Nummer 4.1.6 wird das Wort „vollbeschäftigte“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„mit denen die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 BAT und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist.“

6. In der neuen Nummer 4.1.7 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

Nach § 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa Versorgungs-TV ist ab 1. 1. 1988 u. a. Voraussetzung für die Pflichtversicherung bei der VBL, daß die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt (Regelfall); gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, treten an die Stelle von 18 Stunden $\frac{1}{4}$ dieser Arbeitszeit.

7. Die neue Nummer 4.1.8 erhält die folgende Fassung:

4.1.8 Urlaubsgeld

Durch die sich aus der Änderung des § 3 Buchst. q BAT mit Wirkung ab 1. 1. 1988 ergebende Ausdehnung des Geltungsbereichs des BAT auf bestimmte teilzeitbeschäftigte Angestellte (vgl. Nr. 4.1) haben diese Angestellten bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen im übrigen einen Anspruch auf den Teil des Urlaubsgeldes, der dem Maß der vereinbarten - am 1. Juli geltenden - durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

8. Die neue Nummer 4.1.9 erhält die folgende Fassung:

4.1.9 Vermögenswirksame Leistungen

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 gilt infolge der Änderung des § 3 Buchst. q BAT ab 1. 1.

1988 für alle Angestellten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt. Diese teilzeitbeschäftigten Angestellten erhalten – ohne daß es auf den Umfang der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit ankommt – jeweils nur die Hälfte der für entsprechend vollbeschäftigte Angestellten zustehenden vermögenswirksamen Leistung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 des vorgenannten Tarifvertrages).

9. Die Nummern 4.2 bis 4.2.8 werden durch folgende Nummern 4.2 bis 4.2.9 ersetzt:

4.2 Arbeiter

Der MTL II gilt für Arbeiter des Landes, ohne daß es auf den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ankommt (vgl. Hinweise in Abschn. II Nr. 1 der DB zum MTL II – Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 – SMBl. NW. 20310).

Bei Arbeitern, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit weniger als 30 Stunden wöchentlich beträgt, sind die Sonderregelungen in der Anlage 2 k zum MTL II zu beachten.

Arbeiter, deren Arbeitszeit wöchentlich 10 Stunden oder monatlich 45 Stunden nicht übersteigt, haben keinen Anspruch auf Krankenlohn nach § 42 Abs. 4 MTL II (Nr. 4 Buchst. c SR 2 k MTL II). Sie erhalten ggf. einen Krankengeldzuschuß, Krankenzuschuß oder eine Krankenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 5 bis 13 MTL II.

4.2.1 Beschäftigungs- und Dienstzeit

Nach § 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 MTL II wird die als teilzeitbeschäftigter Arbeiter zurückgelegte Zeit nur im Verhältnis der vereinbarten Wochenarbeitszeit zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters als Beschäftigungszeit gerechnet. Das führt z. B. für den vorübergehend teilzeitbeschäftigten Arbeiter, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vollbeschäftigt ist, zu einer Minderung des Übergangsgeldes (§ 66 Abs. 1 MTL II). Die allgemeine Regelung des § 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 MTL II gilt ausnahmsweise nicht für die Anwendung des § 42 Abs. 6 und 7 MTL II (Anspruchsdauer auf Krankenlohn, Krankenzuschuß und Krankengeldzuschuß) bei Arbeitern, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit mindestens 18 Stunden wöchentlich beträgt. Diese Arbeiter sind vom 1. 1. 1988 an insoweit den vollbeschäftigten Arbeitern gleichgestellt. Wegen der Einzelheiten dazu weise ich auf Abschn. II Nr. 29 Buchst. g der DB zum MTL II hin.

Die Zeiten der Teilzeitbeschäftigung gelten voll als Dienstzeit im Sinne des § 7 MTL II. Bei der Gewährung von Jubiläumsgeldern (§ 45 MTL II) ist zu beachten, daß Arbeiter mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden oder weniger die Jubiläumsgeldgewährung nur zur Hälfte erhalten (Nr. 5 Abs. 2 SR 2 k MTL II).

4.2.2 Bewährungszeit

Nach Nr. 5 Abschn. C Buchst. b der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum MTL II werden Bewährungszeiten, die nach dem 31. 12. 1987 zurückgelegt sind, voll angerechnet, wenn der Arbeiter mit mindestens 18 Stunden wöchentlich beschäftigt war. Zeiten nach dem 31. 12. 1987, in denen der Arbeiter mit weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt war, werden nicht auf die Bewährungszeit angerechnet. Wegen der Ausnahmen von dieser allgemeinen Regelung im Fall der späteren Vereinbarung einer längeren Arbeitszeit weise ich auf Nr. 10 Buchst. c der DB zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (Abschn. B des Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 – SMBl. NW. 20314) hin.

4.2.3 Lohnhöhe

Die stufenweise Erhöhung des Monatstabellenlohnes ist in § 24 Satz 2 MTL II an die Vollendung der jeweils maßgebenden Dienstzeit geknüpft. Da

Zeiten der Teilzeitbeschäftigung voll als Dienstzeit nach § 7 MTL II berücksichtigt werden, ergeben sich aus einer Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit für den Arbeiter insoweit keine Nachteile.

Nach § 30 Abs. 1 und 2 Satz 1 MTL II erhält der teilzeitbeschäftigte Arbeiter den Teil des Monatsregellohnes, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

4.2.4 Beihilfen

Nach § 46 MTL II i. V. m. § 1 Abs. 1 BVO Ang und § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b BVO haben nur die Arbeiter Anspruch auf Beihilfen, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt. Die Grenze ist trotz der Änderung des Geltungsbereichs des BAT (vgl. § 3 Buchst. q BAT in der ab 1. 1. 1988 geltenden Fassung) und der entsprechenden Änderungen für die Arbeiter im MTL II beibehalten worden.

4.2.5 Weihnachtsgeld

Der Hinweis in Nr. 4.1.5 gilt entsprechend.

4.2.6 Übergangsgeld

Der Hinweis in Nr. 4.1.6 gilt entsprechend.

4.2.7 Gesamtversorgung

Die Hinweise in Nr. 4.1.7 gelten entsprechend.

4.2.8 Urlaubsgeld

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 gilt ab 1. 1. 1988 für Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit mindestens 18 Stunden wöchentlich beträgt. Am 1. Juli teilzeitbeschäftigte Arbeiter, für die dieser Tarifvertrag nach Satz 1 gilt, erhalten von dem vollen Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten – am 1. Juli geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

4.2.9 Vermögenswirksame Leistungen

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 gilt ab 1. 1. 1988 für Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit mindestens 18 Stunden wöchentlich beträgt. Teilzeitbeschäftigte Arbeiter, für die der Tarifvertrag nach Satz 1 gilt, erhalten – ohne daß es auf das Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit ankommt – jeweils nur die Hälfte der für entsprechende vollbeschäftigte Arbeiter zustehenden vermögenswirksamen Leistungen (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 des vorgenannten Tarifvertrages).

– MBl. NW. 1988 S. 413.

20313

Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 3.18 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.49.01 – 19/88 – v. 9. 3. 1988

Den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 23. Februar 1988 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten vom 7. Oktober 1985, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 27. 1. 1986 (MBl. NW. S. 240/SMBl. NW. 20313), abgeschlossen zwischen dem Land NRW und der Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverwaltung NRW I, Düsseldorf und Bezirksverwaltung NRW II, Bochum, bzw. der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, sowie den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 1988 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten vom 21. Februar 1985, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 10. 6. 1985 (MBl. NW. S. 896/SMBl. NW. 20313), abgeschlos-

sen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Landesverband NRW – bzw. der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Bonn, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 23. Februar 1988
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten
vom 7. Oktober 1985**

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Finanzminister,
einerseits
und*)
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten vom 7. Oktober 1985 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält die folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte des Landes NRW, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen, wenn sie auf Bildschirmarbeitsplätzen im Bürobereich und auf vergleichbaren Arbeitsplätzen außerhalb des Bürobereichs an Bildschirmgeräten für digitale Daten- und Textverarbeitung arbeiten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Arbeiter des Landes NRW, die unter den Geltungsbereich des MTL II fallen und deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt. Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 1988

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk NRW I und Bezirk NRW II und der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NRW

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 23. Februar 1988
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten
vom 21. Februar 1985**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Finanzminister,
einerseits
und*)
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. Oktober 1985 geänderte Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten vom 21. Februar 1985 wird wie folgt geändert:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Bonn

§ 1 erhält die folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte des Landes NRW, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen, wenn sie auf Bildschirmarbeitsplätzen im Bürobereich und auf vergleichbaren Arbeitsplätzen außerhalb des Bürobereichs an Bildschirmgeräten für digitale Daten- und Textverarbeitung arbeiten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Arbeiter des Landes NRW, die unter den Geltungsbereich des MTL II fallen und deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt. Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 1988

– MBl. NW. 1988 S. 414.

203204

**Verwaltungsverordnung zur Ausführung der
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 3. 1988 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1985 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 5.1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

a) Über Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres in der Fassung vom 28. 4. 1976 (Beilage Nr. 28/76 zum Bundesanzeiger 1976 Nr. 214/Bundesarbeitsblatt 1977 S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. 7. 1987 (Bundesanzeiger 1987 Nr. 156 a),

2. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

Leistungen nach den Nummern 100 und 101 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind im Rahmen der Behandlung einer Parodontalerkrankung unabhängig vom Alter des Patienten beihilfefähig.

3. In Nummer 9.3 wird in Satz 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei ist darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Folgebegutachtung handelt.“

4. Nummer 9.4 wird gestrichen.

5. Nummer 11.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Als Kürzungsbetrag sind bei Erwachsenen 120,- DM (für Hausschuhe 54,- DM) und bei Kindern bis zu 18 Jahren 72,- DM (für Hausschuhe 33,- DM) anzusetzen.

6. In Nummer 12.1 werden folgende Sätze angefügt:

Krankenkassenbeiträge bleiben unberücksichtigt, auch wenn die Beiträge von den Versorgungsbezügen oder der Rente einbehalten werden. Zur Rente gehören nicht Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585).

7. In Nummer 22a Satz 2 Buchst. a werden hinter dem Wort „monatlich“ die Worte „je untergebrachte Person“ eingefügt.

8. Nummer 22 a Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

- b) des Bruttoeinkommens (hierzu gehören neben den Versorgungsbezügen auch die Sonderzuwendung, Renten, Kapitalerträge, sonstige Einkünfte, Wohn-geld usw., jedoch nicht die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz) zuzüglich der Regelbeihilfe

II.

Die Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurorteverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung „Birnbach“ erhält folgende Fassung:

„Birnbach 8345 Birnbach Birnbach, Heilbad“
Aunham

2. Bei „Brückenau“ ist der Buchstabe „G“ durch die Worte „G sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeitlofs“ zu ersetzen.

3. Die Eintragung „Endorf“ erhält folgende Fassung:

„Endorf 8207 Endorf Endorf i. OB, Eisen- Heilbad“
i. OB bartling, Hofham,
Kurf, Rachental,
Ströbing

4. Bei „Gaggenau“ ist das Wort „Heilbad“ durch die Worte „Ort mit Heilquellenkurbetrieb“ zu ersetzen.

5. Der Ort „Ingelfingen“ ist mit allen Angaben zu streichen.

III.

Die bisherigen VV 5.3 und 9.4 (vgl. Abschnitt I Nrn. 2 und 4) gelten weiter für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen, die noch nach der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) abgerechnet werden. Abschnitt I Nr. 5 gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. April 1988 entstanden sind.

– MBl. NW. 1988 S. 415.

2160

Unterhaltsvorschußgesetz

Geschäftsstatistik

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 3. 1988 – IV B 2 – 6003.0042

Anlage Die Anlage zu meinem RdErl. v. 13. 5. 1980 (SMBl. NW. 2160) wird durch die beigelegte neue Anlage ersetzt.

Anlage

Jugendamt
Kreis- ☐ Stadtjugendamt ☐
Ort, Datum
Bearbeiter, (Vorwahl) Tel.-Nr.

Landesamt
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
- 314.6633 -

Statistische Angaben über Unterhaltsleistungen*) im Berichtsjahr 198

Rechtsgrundlage: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13. 5. 1980 (SMBl. NW 2160)

1. Zahl der Fälle, in denen Unterhaltsleistungen gezahlt werden (Stand 31. Dezember)

Berechtigte	Fälle insgesamt	Darunter Fälle, in denen ein Unterhaltstitel bei Antragstellung nicht vorlag	
		insgesamt	darunter Leistungsbewilligung unter Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 1 Abs. 5 UVG
		§ 1 Abs. 5 Satz 1 UVG	§ 1 Abs. 5 Satz 2 UVG
Nichteheliche Kinder			
Halbwaisen			
Kinder aus geschiedenen Ehen			
Kinder dauernd getrennt lebender Ehepaare			
Eheliche Kinder, deren anderer mit dem Alleinerziehenden verheirateter und von diesem nicht dauernd getrennt lebender - Elternteil für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist (§ 1 Abs. 2 UVG) ¹⁾			
Berechtigte insgesamt			

2. Zahl der Fälle, in denen im Laufe des Berichtsjahres zum Zeitpunkt des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzung die Unterhaltsleistung ganz entzogen worden ist:

Berechtigte	Fälle insgesamt	Entziehung der Unterhaltsleistung					
		Vollendung des Lebensjahres	Erreichung der Höchstleistungs-dauer von 36 Monaten	Eheschließung des betreuenden Elternteils mit einer anderen Person als dem 2. Elternteil	Zusammenziehen der Elternteile	ausreichende Bezüge (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 UVG)	Wegzug in den Bezirk eines anderen Jugendamtes
							sonstiger Grund
Nichteheliche Kinder							
Halbwaisen							
Kinder aus geschiedenen Ehen							
Kinder dauernd getrennt lebender Ehepaare							
Eheliche Kinder, deren anderer mit dem Alleinerziehenden verheirateter und von diesem nicht dauernd getrennt lebender - Elternteil für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist (§ 1 Abs. 2 UVG) ¹⁾							
Berechtigte insgesamt							

2160

Berücksichtigung einer HIV-Infektion und einer AIDS-Erkrankung bei der Erteilung einer Pflegeerlaubnis und bei der Adoptionsvermittlung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 3. 1988 – IV B 2 – 6120/6003.1

Aufgrund des § 52 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – weise ich zur Umsetzung des „Landesprogramms zur Bekämpfung der AIDS-Epidemie und zur Beratung, Betreuung und Versorgung HIV-Infizierter und an AIDS Erkrankter“ auf folgendes hin:

I.

Berücksichtigung einer HIV-Infektion und einer AIDS-Erkrankung bei der Erteilung einer Pflegeerlaubnis

1. Nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse kann eine Gefährdung des Kindeswohls bei bestehender HIV-Infektion der Pflegeeltern **unter dem Gesichtspunkt der Infektionsübertragung** in der Regel nicht angenommen werden, da bislang keine Übertragungswege außerhalb von Sexualkontakten aufgefunden wurden. Daher dürfen AIDS-Tests grundsätzlich weder im Zusammenhang mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und der Inpflegegabe des Kindes noch in Form routinemäßiger Tests nach Inpflegegabe von den Pflegeeltern verlangt werden.

Es unterliegt allerdings der pflichtgemäßen Entscheidung des im Rahmen des § 23 Abs. 1 Nr. 5 AG-JWG tätigen Arztes, auf das Erfordernis eines AIDS-Tests hinzuweisen, wenn er bei der Untersuchung, die der Bestätigung, daß die Pflegeperson, „frei von ansteckenden Krankheiten“ ist, vorausgeht, Indizien und/oder Symptome ermittelt, die auf eine HIV-Infektion schließen lassen. Bei einem medizinischen Befund dieser Art ist eine HIV-Untersuchung von der betreffenden Pflegeperson in den Fällen zu verlangen, in denen das Kind in eine Dauerpflegestelle gegeben werden soll. In Dauerpflegestellen entwickeln sich die Pflegeeltern zu den wichtigsten Bezugspersonen des von ihnen betreuten Kindes. Da HIV-infizierte Personen nach den heutigen medizinischen Erkenntnissen mit einer erheblich verkürzten Lebenserwartung zu rechnen haben, würde das Pflegekind einen frühzeitigen Verlust seiner Bezugsperson hinnehmen müssen, der seine weitere Entwicklung in gravierend negativer Weise beeinflussen kann. Sollte der in Fällen dieser Art zu verlangende Test eine HIV-Infektion der Pflegeperson ergeben, dann widerspricht eine Inpflegegabe des Kindes in der Regel dem Kindeswohl.

2. Im Blick auf die persönlichen Belastungen, die Pflegeeltern mit der Inpflegenahme eines fremden Kindes auf sich nehmen, ist andererseits vor allem in den Fällen, in denen ein Dauerpflegeverhältnis angebahnt werden soll, von einem berechtigten Interesse der Pflegeeltern auszugehen, über eine HIV-Infektion des Pflegekindes informiert zu werden. Dieses Interesse rechtfertigt jedoch nicht, bei den in einer Dauerpflegestelle unterzubringenden Kindern vorher grundsätzlich einen HIV-Test durchzuführen. Das Interesse der Pflegeeltern bleibt vielmehr gewahrt, wenn sie in den Fällen, in denen die Mutter des Kindes dem Kreis der allgemein AIDS-gefährdeten Personen angehört (Prostituierte, Heroin-Abhängige), oder wenn sie erwiesenermaßen bereits HIV-infiziert ist, hierüber vom zuständigen Jugendamt informiert werden, und wenn außerdem dafür gesorgt wird, daß den Pflegeeltern die Ärzte benannt werden, die das Kind bisher untersucht und behandelt haben. Dazu bedarf es zugleich einer Entbindung der Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht sowie der Zustimmung der leiblichen Eltern oder anderer Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht, zu einer möglicherweise von den künftigen Pflegeeltern gewünschten HIV-Diagnostik des Kindes. Die Pflegeeltern können sich hiernach den gleichen Informationsstand verschaffen wie leibliche Eltern, indem

sie durch eine beim Kind durchzuführende Untersuchung letzte Klarheit darüber gewinnen, ob eine HIV-Infektion vorliegt oder nicht. Dieser Weg berücksichtigt nicht nur das Interesse der Pflegeeltern, sondern auch das Wohl des betreffenden Kindes, das nur dann gewährleistet ist, wenn die Pflegeeltern über dessen gesundheitliche Gebrechen informiert sind, es aber gleichwohl (oder gerade wegen der Gebrechen) annehmen und bejahen.

II.

Berücksichtigung einer HIV-Infektion und einer AIDS-Erkrankung bei der Adoptionsvermittlung.

1. Die in § 8 AdVermiG bezeichnete Inpflegegabe eines Kindes in Adoptionspflege setzt in gleicher Weise wie die Inpflegegabe eines Kindes in eine Dauerpflegestelle voraus, daß der Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet, also auch frei von ansteckenden Krankheiten ist. Auch hier ist also ein entsprechendes Gesundheitszeugnis eines Arztes im Zuge der Ermittlungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG erforderlich. Daher gelten die zu § 23 Abs. 1 Nr. 5 AG-JWG angezeigten Leitlinien entsprechend. Sollte der Arzt, der bei der zur Vorlage des Gesundheitszeugnisses erforderlichen Untersuchung Indizien und/oder Symptome einer HIV-Infektion feststellt, eine HIV-Diagnostik bezüglich des Adoptionsbewerbers empfehlen, darf das Adoptionsverfahren in der Regel nicht fortgesetzt werden, wenn durch den Test eine HIV-Infektion des Adoptionsbewerbers bestätigt wird. Denn auch hier gilt, daß wegen der nach heutigen Erkenntnissen erheblich verkürzten Lebenserwartung von HIV-Infizierten das Adoptivkind einem frühzeitigen Verlust seiner wichtigsten Bezugsperson ausgesetzt ist, der in aller Regel gravierende negative Auswirkungen auf seine weitere Lebensentwicklung haben wird. Diese Gefährdung steht in Widerspruch zum Wohl des betreffenden Kindes.
2. Die unter I. 2 aufgezeigten Handlungslinien bezüglich der Wahrung der berechtigten Interessen der Pflegepersonen, die ein Kind in Dauerpflege aufnehmen wollen, gelten wegen der insoweit gleichgelagerten Ausgangssituation in gleicher Weise auch für die Personen, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen und anschließend adoptieren wollen. Auch hier muß dem Adoptionsbewerber die Möglichkeit eingeräumt werden, sich über eine etwaige HIV-Infektion des Kindes Klarheit zu verschaffen, um das Kind ggf. auch bei einer HIV-Infektion aus freien Stücken annehmen zu können.

– MBl. NW. 1988 S. 419.

2180

Verbot von Vereinen

Club Dreiländereck, Herzogenrath-Kohlscheid

Bek. d. Innenministers v. 23. 3. 1988 – IV A 3 – 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 489), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. August 1987 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht.

Verfügung:

1. Der Zweck des Vereins „Club Dreiländereck“, Herzogenrath-Kohlscheid, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Club Dreiländereck“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Club Dreiländereck“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Club Dreiländereck“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die gegen das Verbot beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhobene Klage ist zurückgenommen worden. Das Verbot ist unanfechtbar. Das Verbot wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1988 S. 419.

7129

Durchführung des Immissionsschutzförderungsprogramms für den Bereich der Gewerbeaufsicht

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 3. 1988 – V B 4 – 8808.3 – 07/88

- 1.1 Nach dem Immissionschutzförderungsprogramm (RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 3. 1988 – SMBl. NW. 7129) können Immissionsschutzvorhaben von kleinen und mittleren Wirtschaftsunternehmen an bestehenden Anlagen gefördert werden, wenn sie zur Abwendung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit notwendig sind.
Eine Förderung kommt nicht in Betracht, wenn
 - 1.1.1 aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Auflage im Genehmigungsbescheid eine Verpflichtung zur unverzüglichen Durchführung des Immissionschutzvorhabens besteht, es sei denn,
 - es handelt sich um eine freiwillige vorzeitige Erfüllung oder
 - der Betrieb ist ohne eine Förderung zur Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Lage, weil andernfalls die Existenz des Betriebes und damit die Arbeitsplätze gefährdet werden,
 - 1.1.2 das Vorhaben aufgrund einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung in der Vergangenheit hätte durchgeführt werden müssen.
- 1.2 Maßnahmen an nicht genehmigten oder nicht der Genehmigung entsprechend betriebenen Anlagen können nicht gefördert werden. In einem solchen Fall ist die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erreichbar.
- 1.3 Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn
 - 1.3.1 mit dem Immissionsschutzvorhaben der Stand der Technik erreicht oder überschritten wird, es sei denn, daß dieses Ergebnis aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen – auch bei der Gewährung einer weitergehenden Finanzierungshilfe – nicht erreichbar ist; in diesem Fall muß wenigstens eine deutliche Verringerung vorhandener schädlicher Umwelteinwirkungen erreicht oder ein notwendiger Teilschritt zur Erreichung des Standes der Technik geleistet werden,
 - 1.3.2 aus der Sicht des Städtebaues oder des Immissionsschutzes keine Verfestigung eines dauerhaft unerwünschten Zustandes eintritt, es sei denn, die Maßnahme ist im Interesse der Nachbarschaft als vorläufige Maßnahme dringend erforderlich,
 - 1.3.3 die Realisierung des Vorhabens innerhalb der angegebenen Frist gesichert erscheint.
- 1.4 Die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe die Gewährung einer Finanzierungshilfe erforderlich erscheint, wird im Regelfall bei dem antragstellenden Unternehmen durch das für wirtschaftliche Fragen des Immissionsschutzes zuständige Referat meines Hauses vorgenommen, das auch bei der Beurteilung der Ertrags- und Vermögensverhältnisse von Anlagenbetreibern im gesamten Landesbereich eingeschaltet wird, wenn die Zulässigkeit einer nachträglichen Anordnung von einer solchen Beurteilung abhängt.

- 2 Nach Nr. 2.71 des Immissionsschutzförderungsprogramms dürfen nur solche Vorhaben gefördert werden, mit denen vor Eingang des Förderungsantrags bei der Hausbank nicht begonnen worden ist. Hierauf weise ich besonders hin. Als Vorhabensbeginn ist u. a. der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags sowie eines Kaufvertrags über bebaute Grundstücke zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks – z. B. Gebäudeabbruch, Planieren – gelten nicht als Beginn des Vorhabens.
- 3 Finanzierungskosten und Mehrwertsteuer sowie Kosten für Investitionen, die lediglich Ersatzbeschaffungen sind, zählen nicht zu den förderungsfähigen Investitionskosten.
- 4 Bietet ein Unternehmer als Ersatzvorhaben eine Verfahrensumstellung oder die Verlagerung des Betriebes an, kann ein solches Vorhaben grundsätzlich gefördert werden, jedoch nur in dem Umfang, wie Kosten bei der Durchführung notwendiger Immissionsschutzmaßnahmen zum bisherigen Verfahren bzw. am bisherigen Standort entstanden wären.
- 5 In anderen Fällen der Betriebsverlagerung ist folgendes zu beachten:
 - 5.1 Soweit die sonstigen Förderungsvoraussetzungen vorliegen, kann auch gefördert werden, wenn am alten Standort mit technischen Maßnahmen die Gefahren und erheblichen Belästigungen nicht abgestellt werden können, so daß ausschließlich eine Verlagerung des Betriebes zum Erfolg führt. In diesem Falle muß bei der Berechnung der Höhe der Förderung von den Investitionskosten ausgegangen werden. Dabei können mit der Verlagerung verbundene Betriebserweiterungen und Rationalisierungen nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für den Grundstückserwerb. Maschinen und Einrichtungsgegenstände können nur berücksichtigt werden, soweit es sich um Anschaffungen für nicht verlagerungsfähige Gegenstände handelt.
 - 5.2 Für Pachtbetriebe gelten Nrn. 4 und 5.1 entsprechend. Soweit in solchen Fällen keine technischen Maßnahmen am alten Standort möglich sind, die der Berechnung der Höhe einer Förderung zugrunde gelegt werden können, muß von den Kosten ausgegangen werden, die dem Unternehmer aus Immissionsschutzgründen durch die Verlagerung entstehen. Dies sind im Regelfall die Kosten für Abbau, Transport und Wiederaufbau.
 - 5.3 Die Tatsache, daß die Lage eines Betriebes den planungsrechtlichen Bestimmungen widerspricht, läßt allein keine Förderung einer Verlagerung zu. Voraussetzung ist, daß von dem Betrieb am alten Standort Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgehen.
 - 5.4 Voraussetzung für eine Förderung ist in jedem Falle die öffentlich-rechtliche Sicherstellung einer nicht störenden Nutzung am alten Standort. Dies wird im Regelfall durch die Eintragung einer Baulast gemäß § 78 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), – SGV. NW. 232 – in das Baulastenverzeichnis erreicht.
- 6 Die Hausbank des Antragstellers übersendet eine Durchschrift des Antrags an das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, das aus fachlicher Sicht nach Vordruck zu dem Antrag Stellung nimmt.
 - 6.1 Bei der Abfassung der Stellungnahme ist zu beachten, daß die Gewährung einer Finanzierungshilfe von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann. Soweit solche zur Sicherung des Förderungszwecks erforderlich erscheinen, sind sie aufzuführen.
 - 6.2 Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt gibt seine Stellungnahme mit der Durchschrift des Antrags im

Regelfall innerhalb von vier Wochen an den Regierungspräsidenten weiter, der sie mit seiner Stellungnahme im Regelfall innerhalb von zwei Wochen an den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und die Westdeutsche Landesbank weiterleitet.

- 6.3 Von der Entscheidung über einen Förderungsantrag werden der zuständige Regierungspräsident und über den Regierungspräsidenten das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt schriftlich unterrichtet. Entsprechendes gilt auch für Entscheidungsänderungen.
- 7 Sofern bei Betriebsverlagerungen die Gewährung einer Finanzierungshilfe unter der Voraussetzung erfolgt, eine Baulast eintragen zu lassen, wird dem Empfänger der Finanzierungshilfe die Pflicht auferlegt, dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Voraussetzung nachzuweisen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat die Eintragung der Baulast dem Empfänger der Finanzierungshilfe zur Vorlage bei der Westdeutschen Landesbank über die Hausbank zu bestätigen.
- 8 Die Gewährung einer Finanzierungshilfe erfolgt u. a. unter der Voraussetzung, das geförderte Vorhaben bis zu einem bestimmten Termin abzuschließen. Das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat den termingerechten Abschluß zu überwachen und über den zuständigen Regierungspräsidenten dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft über den Abschluß bzw. den Stand der Durchführung des Vorhabens zu berichten.

Eine Verlängerung der Durchführungsfrist ist auf schriftlichen Antrag, der über die Hausbank an die Westdeutsche Landesbank zu richten ist, möglich, wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden zur Einhaltung der Frist nicht in der Lage war.

Aus dem Abschlußbericht muß sich ergeben, ob das geförderte Vorhaben antragsgemäß, fristgerecht und erfolgreich durchgeführt worden ist. Außerdem ist anzugeben, wann diese Feststellungen vor Ort bei der Firma getroffen worden sind.

In ausführlicher Form ist zu berichten, wenn das Vorhaben geeignet erscheint, den Stand der Technik fortzuentwickeln, oder wenn es von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist.

Soweit nach Abschluß der Maßnahme Messungen erforderlich werden, sind auch deren Ergebnisse mitzuteilen, ggf. in einem späteren Ergänzungsbericht.

- 9 Mein RdErl. v. 9. 5. 1980 (SMBL. NW. 7129) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1988 S. 420.

924

Durchführung des § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 4 GüKG

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 18. 3. 1988 – III C 1 – 42 – 40

Nummer 3 des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 9. 1980 (SMBL. NW. 924) erhält folgende Fassung:

- 3 In den Fällen der Nr. 2.2 (Weiterführung eines Unternehmens oder eines selbständigen, abgrenzbaren Unternehmensteils) sind die neu zu erteilenden Genehmigungen, wenn Anhaltspunkte für eine beabsichtigte Sitzverlegung und damit für einen verdeckten Genehmigungshandel bestehen, nach § 10 Abs. 4 letzter Satz GüKG mit folgender Auflage zu versehen:

„Der Betriebssitz („Gemeinde, Straße, Hausnummer“) als Standort des aufgrund dieser Genehmigung eingesetzten Kraftfahrzeugs (Ausnahme § 8 a GüKG) darf in-

nerhalb von vier Jahren seit Erteilung dieser Genehmigung nicht geändert (verlegt) werden.“

Wird die Fortführung des Unternehmens an anderer Stelle zugestanden, so ist – ggfs. neben der Auflage über die Betriebssitzbindung an die andere Stelle – folgende Auflage in die Genehmigung aufzunehmen:

„Diese Genehmigung darf innerhalb von zwei Jahren seit ihrer Erteilung unbeschadet der Vorschriften des § 12 GüKG überwiegend nur für den Einsatz von Kraftfahrzeugen verwendet werden, mit denen (Aufzählung der Güter, die der frühere Genehmigungsinhaber befördert hat) befördert werden.“

– MBl. NW. 1988 S. 421.

II.

Innenminister

Anerkennung von Strahlenschutzrüstungsteilen für Feuerwehren

Bek. d. Innenministers v. 18. 3. 1988 –
II D 4 – 4.424 – 7

Die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH, München-Neuherberg, Prüfstelle für Strahlenschutzrüstungsteile der Feuerwehr, hat bisher (Stand 1. 3. 1987) folgende Strahlenschutzrüstungsteile für die Verwendung bei den Feuerwehren geprüft.

Die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Strahlenschutzrüstungsteile entsprechen in Verbindung mit dem „Gesetz über Einheiten im Meßwesen“ den gültigen Grundlagen der Prüfung.

1. Kontaminationsschutzkleidung

Kontaminationsschutzanzug
Typ: AUER-RAS-FLAMKLOS-N
Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 088207*
Hersteller: Auer GmbH, Berlin

Kontaminationsschutzanzug
Typ: KOKOS I
Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 018003
Hersteller: Koch GmbH & Co, Eppelheim

Kontaminationsschutzanzug
Typ: ALWIT
Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 098108*
Hersteller: Alwit GmbH, Emmerich

Kontaminationsschutzhaube
Typ: AUER-RAS-FLAMKLOS-N
Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 088308*
Hersteller: Auer GmbH, Berlin

Kontaminationsschutzhaube
Typ: KOKOS II
Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 018004
Hersteller: Koch GmbH & Co, Eppelheim

Kontaminationsschutzhaube
Typ: ALWIT
Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 098105*
Hersteller: Alwit GmbH, Emmerich

2. Ortsdosisleistungsmesser

Ortsdosisleistungsmesser
Typ: AUTOMESS 6150
Prüf-Nr. DL/FW/GSF 037904/1
(einschl. Hochdosissonde 6150-150)
Hersteller: Automeß GmbH, Ladenburg

Ortsdosisleistungsmesser
Typ: AUTOMESS 6150-AD-1
Prüf-Nr. DL/FW/GSF 128606
einschl. Hochdosissonde 6150-AD-15
Hersteller: Automeß GmbH, Ladenburg

* Diese Kontaminationsschutzkleidung wurde nach den zur Zeit im Entwurf befindlichen, dem Stand von Wissenschaft und Technik angepaßten, überarbeiteten Prüfrichtlinien geprüft.

Ortsdosisleistungsmesser
Typ: AUTOMESS 6150-AD-T
Prüf-Nr. DL/FW/GSF 128608
Hersteller: Automeß GmbH, Ladenburg

Ortsdosisleistungsmesser
Typ: GRAETZ X-50-B
Prüf-Nr. DL/FW/GSF 117803/1
einschl. Hochdosissonde 18529
Hersteller: Graetz-Vertriebs GmbH, Altena

Ortsdosisleistungsmesser
Typ: AUTOMESS 6112-B-100
Prüf-Nr. DL/FW/GSF 077102/2
einschl. Lautsprecherzusatz
Hersteller: Automeß GmbH, Ladenburg

Ortsdosisleistungsmesser
Typ: AUTOMESS 6150-AD-2
Prüf-Nr. DL/FW/GSF 128607
nur in Verbindung mit Hochdosissonde 6150-AD-15!
Hersteller: Automeß GmbH, Ladenburg

Ortsdosisleistungsmesser
Typ: FAG-40-F-1
Prüf-Nr. DL/FW/GSF 128306
einschl. Hochdosissonde FHZ 130
Hersteller: FAG Kugelfischer, Erlangen

Ortsdosisleistungsmesser
Typ: GRAETZ X-1000-WE
Prüf-Nr. DL/FW/GSF 058105/1
Hersteller: Graetz-Vertriebs GmbH, Altena

3. Dosisleistungswarngeräte

Dosisleistungswarner
Typ: AUTOMESS 6126
Prüf-Nr. DLW/FW/GSF 027201/2
Hersteller: Automeß GmbH, Ladenburg

Dosisleistungswarner
Typ: GRAETZ GAMMATEST-1
Prüf-Nr. 127702/1
Hersteller: Graetz-Vertriebs GmbH, Altena

4. Dosismessgeräte

Dosiswarner (Alarmdosimeter)
Typ: FAG FH-41-F
Prüf-Nr. DW/FW/GSF 048004/1
Hersteller: FAG Kugelfischer, Erlangen

Dosiswarner (Alarmdosimeter)
Typ: GST DIXI-FW
Prüf-Nr. DW/FW/GSF 058506
(zugelassen nur für Einsätze bis zur maximalen Dosisleistung von 4,8 Sv/h!)
Hersteller: Gesellschaft für Strahlenschutzmeßtechnik GmbH, Eppelheim

Dosiswarner (Alarmdosimeter)
Typ: GRAETZ TDW-100-F
Prüf-Nr. DW/FW/GSF 037902/2
Hersteller: Graetz-Vertriebs GmbH, Altena

5. Kontaminationsnachweisgeräte

Kontaminationsnachweisgerät
Typ: MINICONT
Prüf-Nr. K/FW/GSF 067702
Hersteller: Herfurth GmbH, Hamburg

Kontaminationsnachweisgerät
Typ: CONTAMAT FHT-111-G-F
Prüf-Nr. K/FW/GSF 057804/2
wahlweise betreibbar mit Butandurchflußzähler, Xenon-Zähler, Tritium-Detektor
Hersteller: FAG Kugelfischer, Erlangen

Am 23. 11. 1987 hat die o. a. Prüfstelle der Firma FAG Kugelfischer, Georg Schäfer KGaA, Erzeugnisbereich Strahlen-Meßtechnik, System Friesseke, Postfach 1660, 8520 Erlangen, für das

Kontaminationsnachweisgerät CONTAMAT FHT 111 G-F (Meßbereich bis 10^4 Imp/sec, mit fest angeschlossenem Butan-Zähler)

nach der Prüfung den Typschein unter der Bezeichnung Kontaminationsnachweisgerät mit Butan-Durchflußzähler für die Verwendung bei Feuerwehren, Meßbereich bis 10^4 Imp/sec, mit der Prüfnummer K/Fw/GSF-118705 erteilt.

Am 14. 12. 1987 hat die o. a. Prüfstelle der Firma Laboratorium Prof. Berthold, Calmbacher Straße 22, 7547 Wildbad 1, für das

Kontaminationsnachweisgerät LB 122 BF, mit auswechselbarem Butan- und Xenon-Zähler, kpl. in Transportkiste mit Prüfstrahler

nach der Prüfung den Typschein unter der Bezeichnung Kontaminationsnachweisgerät mit auswechselbarem Butan- und Xenon-Zähler für die Verwendung bei Feuerwehren

mit der Prüfnummer K/Fw/GSF-128706 erteilt.

Am 29. 2. 1988 hat die o. a. Prüfstelle der Firma Heinrich Vorndamme oHG, Postfach 2326, 4934 Horn-Bad Meinberg 2, für den

Isotemp Kontaminations-Schutzanzug Kontak 200 nach der Prüfung den Typschein unter der Bezeichnung Kontaminations-Schutzanzug für Feuerwehren mit der Prüfnummer KSA/Fw/GSF 028809 erteilt.

Ebenfalls am 29. 2. 1988 hat die o. a. Prüfstelle der Firma Heinrich Vorndamme oHG, Postfach 2326, 4934 Horn-Bad Meinberg 2, für die

Isotemp Kontaminations-Schutzhaube Kontak 200 nach der Prüfung den Typschein unter der Bezeichnung Kontaminations-Schutzhaube für Feuerwehren mit der Prüfnummer KSA/Fw/GSF 028810 erteilt.

Die Prüfungen wurden nach den derzeit gültigen Richtlinien durchgeführt. Nach den Ergebnissen dieser Prüfungen sind diese Geräte für den Einsatz bei Feuerwehren geeignet.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (SMBI. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1988 S. 421.

Personenstandswesen

58. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1988 –
I A 3/14-66.121

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk – Sitz Bochum – veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe und dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e. V. in der Zeit vom 7. bis 9. Juni 1988 in Bochum die 58. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen. Dies gibt mir Veranlassung, auf diese bewährte und bundesweit anerkannte Veranstaltung besonders hinzuweisen. Die Teilnahme an der Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche wird den Standesbeamten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden empfohlen; sie liegt im dienstlichen Interesse.

Für die diesjährige Veranstaltung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Dienstag, 7. Juni 1988

14.30 Uhr

Eröffnung und Begrüßung

14.45–16.00 Uhr

Auswirkungen des neuen IPR auf die Eintragungen im Geburtenbuch
Universitätsprofessor Dr. Reinhard Hepting, Universität Köln

16.30-17.45 Uhr

Die Feststellung der väterlichen und mütterlichen Abstammung im neuen belgischen Abstammungsrecht
 Universitätsprofessor Dr. Walter Pintens,
 Universität Leuven, Belgien

Mittwoch, 8. Juni 1988

9.30-10.45 Uhr

Qualifikation im IPR - ein Buch mit sieben Siegeln ?
 Universitätsprofessor Dr. Heinrich Dörner,
 Universität Münster

11.15-12.30 Uhr

Der Kindesname nach neuem deutschen IPR
 Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Fritz Sturm,
 Universität Lausanne/Schweiz

14.45-16.00 Uhr

Beurkundung nach § 41 PStG - Verfahren und Rechtsmittel -
 Oberverwaltungsrat a. D. Karl Fritsche, Augsburg
 Vorsitzender des Fachausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Landesbeamten

16.30 Uhr

Jahresmitgliederversammlung des Fachverbandes der Landesbeamten Westfalen-Lippe

19.30 Uhr

Geselliges Beisammensein der Tagungsteilnehmer

Donnerstag, 9. Juni 1988

9.30-10.45 Uhr

Podiumsdiskussion unter Einbeziehung von Fachfragen aus dem Teilnehmerkreis 1. Teil

11.00-12.30 Uhr

Podiumsdiskussion unter Einbeziehung von Fachfragen aus dem Teilnehmerkreis 2. Teil
 Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Fritz Sturm, Lausanne
 Min. Rat Berthold Gaaz, Nieders.
 Min. des Innern, Hannover
 Amtsrat Dietrich Marcks, Minden
 (Mitglied des Fachausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Landesbeamten)

Hinweis:

Nach jedem Vortrag ist eine Aussprache vorgesehen.

- MBl. NW. 1988 S. 422.

Landeswahlleiter**Landtagswahl**

Nachwahl eines Beisitzers für den Landeswahlausschuß

Bek. d. Landeswahlleiters v. 23. 3. 1988 -
 I A 1/20 - 11.90.12

Der Landtag hat gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), - SGV. NW. 1110 - als Beisitzer in den Landeswahlausschuß berufen:

Herrn Volkmar Schultz
 An der Wielermaar 54
 5000 Köln 90

als Nachfolger des am 29. Juni 1987 aus dem Landtag ausgeschiedenen Beisitzers Herrn Reiner Maedge.

Bezug: Meine Bek. v. 9. 7. 1985 (MBl. NW. S. 1038)

- MBl. NW. 1988 S. 423.

Finanzminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Finanzministers v. 23. 3. 1988 -
 H 4623 - 106 - II C BD

Der Dienstausweis Nr. 144 der Frau Regierungsamt-männin Martina Weisgut-Lindfeld, ausgestellt vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ist ver-lorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Jä-gerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf 30, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1988 S. 423.

Justizminister

**Stellenausschreibung
 für das Obergerverwaltungsgericht für das Land
 Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

eine Stelle eines Regierungsdirektors/einer Regierungsdirektorin bei dem Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wo-chen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1988 S. 423.

**Stellenausschreibung
 für die Finanzgerichte Münster, Düsseldorf
 und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

3 Stellen eines Vorsitzenden Richters/einer Vor-sitzenden Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster,

2 Stellen eines Vorsitzenden Richters/einer Vor-sitzenden Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf,

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vor-sitzenden Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Köln,

6 Stellen eines Richters/einer Richterin am Fi-nanzgericht bei dem Finanzgericht Münster,

3 Stellen eines Richters/einer Richterin am Fi-nanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf,

2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Fi-nanzgericht bei dem Finanzgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wo-chen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewer-bung bei dem Präsidenten des jeweiligen Finanzgerichts ein.

Die Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über Erfahrungen aus einer steuerrechtlichen Berufstätigkeit verfügen.

Bewerber, die Beamte des höheren Dienstes der Fi-nanzverwaltung auf Lebenszeit sind, können bei Bewäh-rung - zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags - in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit rechnen.

Bewerber, die keine Ausbildung für den höheren Dienst der Finanzverwaltung nach dem Steuerbeamtenausbil-dungsgesetz abgeschlossen haben, werden bei Bewährung - zunächst im Richterverhältnis auf Probe - nach in der

Regel 3 Jahren in das Richterverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Es wird Gelegenheit gegeben, während einer mehrmonatigen Abordnungszeit bei einem Finanzamt Einblick in Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb zu erhalten und als Gasthörer an der Fachhochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesfinanzakademie die steuerrechtlichen Kenntnisse zu vertiefen.

Es können sich auch Richter aus anderen Gerichtsbarkeiten – möglichst mit steuerrechtlichen Kenntnissen – bewerben. Nach Abordnung zur informativischen Beschäftigung bei einem Finanzamt (6 Monate), ggf. zu ergänzenden Lehrgängen an der Bundesfinanzakademie (4 Monate), und anschließender Bewährung bei einem Finanzgericht (10 Monate) kann frühestens nach 16 Monaten die Ernennung zum Richter am Finanzgericht (BesGr. R 2) erfolgen.

– MBl. NW. 1988 S. 423.

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1988 S. 424.

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln

Bek. d. Justizministers v. 29. 3. 1988 –
5413 E – I B. 215

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Amtsgericht Köln

Kenn-Nummer: 843

– MBl. NW. 1988 S. 424.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Investitionsprogramm 1988 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 3. 1988 – V D I – 5750.02

Nach § 18 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NW) vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392) wird für das Jahr 1988 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1	Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:		
1.1	Ausgabemittel	947,4 Mio. DM	
1.2	Verpflichtungsermächtigung	508,0 Mio. DM	
	insgesamt	1455,4 Mio. DM	
2	Die unter 1 genannten Mittel werden wie folgt verplant: Für die		
2.1	Weiterfinanzierung der vor 1988 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen – Ausgabemittel –	400,0 Mio. DM	
2.2.1	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegütern (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW) – Anlage A –	355,0 Mio. DM	Anlage A
2.2.2	Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 1988 (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 KHG NW) – Anlage B –	114,0 Mio. DM	Anlage B
2.2.3	Bewilligung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG NW im Rahmen des Mittelkontingents der Regierungspräsidenten	91,0 Mio. DM	
2.3	Für die pauschale Förderung (§§ 23 u. 24 KHG NW) – Anlage C –	495,4 Mio. DM	Anlage C
	insgesamt	1455,4 Mio. DM	
3	Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NW entsteht nach § 18 Abs. 1 KHG NW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm verbunden ist.		

Anlage A

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1988	Verpflich- tungser- mäch- tigung
Mio. DM			
Errichtungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW:			
1 Regierungspräsident Arnsberg			
1.1 St. Maria-Hilf-Krankenhaus Bochum-Gerthe Anbau eines Hauptverkehrskerns und Verbindungsbaus zwischen den Häusern A und B einschließlich erforderlicher Anschlußarbeiten	3,2	0,2	3,0
1.2 Hüttenhospital Dortmund-Hoerde Anbau Geriatrie, Liegendkrankenanhof, Verlegung der Anlieferung	10,0	0,5	9,5
1.3 Knappschaftskrankenhaus Dortmund Neuordnung des OP-Bereichs und Schaffung einer Zentralsterilisation	7,8	0,4	7,4
1.4 Klinik für manuelle Therapie Hamm Ausbau Nordflügel	9,0	0,5	8,5
1.5 Marien-Hospital Hamm OP-Sanierung (Verlegung der chirurgischen Ambulanz, Bau von zwei OPs und Aufwachraum, anteilige Klimatechnik, Zentralsterilisation im Keller, Sanierung von zwei Aufzügen)	8,3	0,4	7,9
1.6 Marienhospital Herne I Einbau der chirurgischen Ambulanz in die bisherige Verwaltung im Erd- geschoß sowie Schaffen einer geschlossenen Liegendkrankenanhof- halle und der Raumgruppe Erste Hilfe	2,9	0,2	2,7
1.7 Evangelisches Krankenhaus Bethanien Iserlohn Anbau eines Funktionstraktes mit Hauptverkehrskern (UG: Zentralkü- che, EG: Haupteingangsbereich, 1. OG: Intensivpflege, Hauptverkehrs- kern durch alle 5 Geschosse sowie Anbau Liegendkrankenanhof/Erste Hil- fe sowie Anbau Elektrozentrale und Schaffung eines Wirtschaftshofes)	15,5	0,8	14,7
1.8 Dreifaltigkeitshospital Lippstadt Neuerrichtung einer Zentralküche und Erneuerung der Elektroenergie- versorgung	4,9	0,2	4,7
1.9 St. Josefs-Hospital Olsberg Neubau einer Intensivpflege, Sanierung der Aufzüge	4,7	0,2	4,5
1.10 St. Martinus-Hospital Olpe Bau einer zentralen Intensivpflegeeinheit	4,8	0,2	4,4
1.11 DRK-Kinderklinik Siegen Schaffung von Funktionsräumen und Liegendkrankenanhof	3,3	0,2	3,1
1.12 Marien-Krankenhaus Soest Sanierung der zentralen Operations- und Funktionsbereiche und Notstromaggregat, AEV	11,7	0,6	11,1
1.13 Mariannen-Hospital Werl Neubau Bettenhaus	12,8	0,7	12,1
zusammen	98,7	5,1	93,6

Krankenhaus Baumaßnahme	insgesamt	Kosten	
		davon	
		Ausgabe- mittel 1988	Verpflich- tungser- mäch- tigung
		Mio. DM	
2 Regierungspräsident Detmold			
2.1 Kreiskrankenhaus Detmold Ersatzbettenhaus für Haus III	9,4	0,6	8,8
2.2 Mathilden-Hospital Herford Sanierung – II. Bauabschnitt –	5,8	0,4	5,4
2.3 St. Vincenz-Krankenhaus Paderborn Sanierungsmaßnahmen – I. Bauabschnitt –	32,7	1,9	30,8
zusammen	47,9	2,9	45,0
3 Regierungspräsident Düsseldorf			
3.1 St. Vincenz-Krankenhaus Düsseldorf Sanierung und Erweiterung des medizinisch-technischen OP-Traktes	8,0	0,4	7,6
3.2 Evangelisches Krankenhaus Bethesda Duisburg Neubau des Eingangs- und Funktionstraktes	10,0	0,5	9,5
3.3 Elisabeth-Krankenhaus Essen Anbau eines Bettentraktes mit Sanierung im Altbaubereich	10,0	0,6	9,4
3.4 St. Vincenz-Krankenhaus Essen 1 – Stoppenberg Ersatzneubau Bettenhaus mit 3 Pflegebereichen	10,0	0,6	9,4
3.5 St. Josefs-Krankenhaus Hilden Sanierung des Pflegebereiches (Altbau 1938) durch Teilneubau und Teilsanierung des Altbaus	6,2	0,3	5,9
3.6 Alexianer-Krankenhaus Krefeld Entlastungsbettenhaus und Umbau sowie Sanierungsmaßnahmen im Altbau	10,0	0,5	9,5
3.7 Evangelisches Krankenhaus Oberhausen Schaffung von Verbindungsgängen zwischen den einzelnen Kranken- hausgebäuden	2,0	0,1	1,9
3.8 St. Elisabeth-Krankenhaus Oberhausen Aufstockung der Mittleren OP-Zone zur Schaffung von Ersatzbetten und zusätzlichen Funktionsräumen	5,2	0,2	5,0
3.9 Krankenhaus des Theodor-Fließner-Werkes Ratingen Umbau des Hauses Siloah (Suchtklinik)	10,0	0,5	9,5
3.10 Stiftung Tannenhof Remscheid Umbau und Erweiterung des Behandlungszentrums	5,2	0,2	5,0
3.11 St. Irmgardis-Krankenhaus Viersen-Süchteln Aufstockung des Bauteils Intensivpflege und zwei Geschosse	1,9	0,1	1,8
3.12 Marien-Hospital Wesel Ersatzbettenhaus, Verkehrszentrum	10,0	0,5	9,5
3.13 Kliniken St. Antonius Wuppertal Errichtung eines Bettenanbaues zur Entlastung anderer Gebäude und Behebung von Mängeln im Sanitärbereich in der Betriebsstelle Carna- per Str.	10,5	0,6	9,9
zusammen	99,0	5,1	93,9

Krankenhaus Baumaßnahme	insgesamt	Kosten	
		davon	
		Ausgabe- mittel 1988	Verpflich- tungser- mäch- tigung
		Mio. DM	
4 Regierungspräsident Köln			
4.1 Vinzenz-Pallotti-Hospital Bergisch Gladbach-Bensberg An- und Umbau der OPs, des Labors und der Röntgenräume	6,6	0,3	6,3
4.2 St. Petrus-Krankenhaus Bonn Umbau OP-Abteilung, Liegendanfahrt, Eingangsbereich mit Aufzügen, Verwaltung und Ambulanzen (incl. Rheumatologie)	10,6	0,5	10,1
4.3 St. Marien-Hospital Düren-Birkesdorf Neubau Intensivpflege	3,7	0,2	3,5
4.4 St. Antonius-Krankenhaus Köln-Bayenthal Aufstockung Neubau, OP-Sanierung, physikalische Therapie	9,5	0,5	9,0
4.5 Städt. Krankenhaus Leverkusen Erweiterung Bettenhaus	11,7	0,6	11,1
4.6 Dreifaltigkeits-Krankenhaus Wesseling Neubau OP- und Notfallversorgung, Sanierung Intensivpflege und zentrale Sterilisation	10,0	0,5	9,5
4.7 Krankenanstalten Marienborn Zülpich-Hoven Umbau einer Therapiestation (Station Monika), Liegendanfahrt, Notaufnahme, Erweiterung von Personalarbeitsräumen	2,7	0,2	2,5
zusammen	54,8	2,8	52,0
5 Regierungspräsident Münster			
5.1 Marienhospital Bottrop Neubau Küche und Verlegung der Technikzentrale	6,9	0,4	6,5
5.2 Franz-Hospital Dülmen Neubau Bettenhaus	10,5	0,5	10,0
5.3 St. Josef-Hospital Gelsenkirchen-Horst Neubau Verkehrszentrum – II. Bauabschnitt –	4,5	0,2	4,3
5.4 Maria-Josef-Hospital Greven Neubau Ersatzbettenhaus	9,9	0,5	9,4
5.5 St. Augusta-Hospital Isselburg-Anholt Erweiterung Bettentrakt	6,8	0,3	6,5
5.6 St. Elisabeth-Hospital Mettingen Neubau Funktionsräume für die Geriatrie	1,8	0,1	1,7
5.7 Clemens-Hospital Münster Erweiterung OP-Bereich durch Aufstockung der Radiologie	2,2	0,1	2,1
5.8 Evangelisches Krankenhaus „Johannes-Stift“ Münster Erweiterung und Ausbau des 2. und 3. Obergeschosses über der Intensiv- station (Pflegebereich)	1,8	0,1	1,7
5.9 Krankenhaus der Missionsschwestern Münster-Hiltrup Verbesserung der chirurgischen Ambulanz, Sanierung der Notfallversor- gung/Aufnahme des klinischen Arztdienstes durch Aufstockung des Ein- gangsbereiches (zwei Ebenen: Verwaltung und Bereitschaft)	2,9	0,2	2,7
5.10 St. Franziskus-Hospital Münster Neuordnung des Krankenhauszugangs, Neubau einer Bettenzentrale, Erweiterung der Radiologie und Errichtung einer Intensivbehandlung	7,3	0,4	6,9
zusammen	54,6	2,8	51,8
insgesamt Anlage A:	355,0	18,7	336,3

Anlage B

Krankenhaus Baumaßnahme	insgesamt	Kosten	
		davon	
		Ausgabe- mittel 1988	Verpflich- tungser- mäch- tigung
Mio. DM			
Sonstige dringende Krankenhausbaumaßnahmen			
1 Regierungspräsident Arnsberg			
1.1 Kinderklinik Lüdenscheid Abschließende Fassadensanierung	3,1	0,6	2,5
1.2 Evangelisches Krankenhaus Schwerte Sanierung der Zentralküche	2,1	0,1	2,0
1.3 Evangelisches Krankenhaus Unna Sanierung der aseptischen und septischen OPs	2,5	0,1	2,4
zusammen	7,7	0,8	6,9
2 Regierungspräsident Detmold			
2.1 Zweckverband Krankenhaus Bad Oeynhausen Sanierung der chirurgischen Intensivpflegestation	1,5	0,1	1,4
2.2 Städt. Krankenanstalten Bielefeld – Rosenhöhe Abschluß der Fassadensanierung	3,2	0,5	2,7
2.3 Ev. Krankenhaus Enger Umbau und Erweiterung Bettentrakt, Umbau Behandlungstrakt	3,5	0,2	3,3
2.4 Kreiskrankenhaus Rahden Sanierung des Bettenhauses (Erneuerung der Fenster, Anbringung einer wärmeisolierten Fassade, Verbesserung der sanitären Verhältnisse)	2,5	0,1	2,4
2.5 Ev. Krankenhaus Rheda-Wiedenbrück Schaffung einer Intensivpflegestation im Altbau	2,0	0,1	1,9
zusammen	12,7	1,0	11,7

Krankenhaus Baumaßnahme	insgesamt	Kosten	
		davon	
		Ausgabe- mittel 1988	Verpflich- tungser- mäch- tigung
		Mio. DM	
3 Regierungspräsident Düsseldorf			
3.1 Krankenhaus Benrath Düsseldorf-Benrath Brandschutzmaßnahmen	1,5	0,1	1,4
Krankenhaus Gerresheim Düsseldorf-Gerresheim			
3.2 Brandschutzmaßnahmen	2,7	0,2	2,5
3.3 Umbau und Erweiterung der Toilettenanlagen	1,2	0,1	1,1
3.4 St. Martinus-Krankenhaus Düsseldorf Beschaffung von Therapieräumen für die Geriatrie	1,1	0,1	1,0
3.5 Evangelische und Johanniter-Krankenanstalten Duisburg-Nord/Oberhausen Duisburg-Meiderich Einrichtung einer Klinik für Thorax- und Kardiovaskularchirurgie im Kaiser-Wilhelm-Krankenhaus	9,0	0,4	8,6
3.6 Katholisches Krankenhaus Duisburg-Zentrum Sanierung Pflegebereich, Urologie, Funktionsbereich Urologie und urolo- gische Ambulanz in der Betriebsstelle Marienhospital	3,4	0,2	3,2
3.7 Evangelisches Krankenhaus Lutherhaus Essen-Steele Behebung der nicht durch Versicherungsleistungen gedeckten Teile des Brandschadens	4,8	4,5	0,3
Franziskus-Krankenhaus Essen-Bedingrade			
3.8 Erneuerung der Kesselanlagen für Hochdruckdampf- sowie Pumpen- wasserheizung	1,3	0,1	1,2
3.9 Sanierung Patientenzimmer und Einbringung von Sanitärzellen	1,2	0,1	1,1
3.10 St. Josef-Hospital Uerdingen Krefeld Notstromversorgung, Brandschutzmaßnahmen	2,4	0,1	2,3
3.11 Johanna-Etienne-Krankenhaus Neuss Sanierung OP-Bereich	9,8	0,4	9,4
Städt. Krankenhaus Sölingen			
3.12 Be- und Entlüftungsanlagen mit Luftkühlung für die Wäscherei	1,3	0,1	1,2
3.13 Brandschutz bei Lüftungsanlagen sowie Installationsschächten und -kanälen	1,2	0,1	1,1
3.14 St. Irmgardis-Krankenhaus Viersen-Süchteln Brandschutzmaßnahmen	1,5	0,1	1,4
3.15 Kliniken der Stadt Wuppertal Wuppertal Sanierung der chirurgischen OP-Abteilung im Haus 2 des Klinikums Barmen	2,9	0,2	2,7
zusammen	45,3	6,8	38,5

Krankenhaus Baumaßnahme	insgesamt	Kosten	
		davon	
		Ausgabe- mittel 1988	Verpflich- tungser- mäch- tigung
		Mio. DM	
4 Regierungspräsident Köln			
4.1 Luisenhospital Aachen Sanierung der Klimaanlage im Funktionsbereich, Änderung aseptische OP-Zone	2,7	0,2	2,5
4.2 Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau Sanierung und Optimierung der Energieversorgung	7,4	0,1	7,3
4.3 Evangelisches Krankenhaus Bergisch Gladbach Brandschutzmaßnahmen	1,2	0,1	1,1
4.4 Evangelisches Krankenhaus Bonn-Bad Godesberg Brandschutzmaßnahmen	2,8	0,2	2,6
4.5 St. Marien-Hospital Bonn (Venusberg) Brandschutzmaßnahmen	3,1	0,2	2,9
4.6 St. Johannes-Hospital Bonn Sanierung septischer OP und Notfallversorgung, Verlegung der chirurgischen Ambulanz	3,6	0,2	3,4
4.7 St. Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen Brandschutzmaßnahmen	2,0	0,1	1,9
4.8 Städt. Krankenhaus Köln-Holweide Brandschutzmaßnahmen	2,5	0,2	2,3
4.9 Rheinische Landeslinik Langenfeld Sanierung und Optimierung der Energieversorgung	3,3	0,1	3,2
4.10 Herz-Jesu-Krankenhaus Lindlar Brandschutzmaßnahmen	1,7	0,1	1,6
4.11 Rheinische Landeslinik Viersen Betonanierung der Aufnahmeklinik und des Übergangsheimes im Fachbereich Kinder- und Jugendpsychiatrie	1,3	0,1	1,2
4.12 Krankenhaus Wermelskirchen Brandschutzmaßnahmen	2,0	0,1	1,9
zusammen	33,8	1,7	31,9

Krankenhaus Baumaßnahme	insgesamt	Kosten	
		davon	
		Ausgabe- mittel 1988	Verpflich- tungser- mäch- tigung
		Mio. DM	
5 Regierungspräsident Münster			
5.1 Westfälisches Landeskrankenhaus Dortmund Brandschutzmaßnahmen	1,5	0,1	1,4
5.2 St. Hedwig-Hospital Gelsenkirchen-Resse Umbau der aufzugebenden Kinderabteilung und Umstrukturierungs- maßnahmen	2,9	0,2	2,7
5.3 Evangelisches Lukaskrankenhaus Gronau Umbau Personalwohnheim zur psychiatrischen Tagesklinik einschließ- lich Verlagerung der Verwaltung in ein Obergeschoß	1,5	0,1	1,4
5.4 Westfälisches Landeskrankenhaus Lippstadt Brandschutzmaßnahmen	1,1	0,1	1,0
5.5 St. Marien-Hospital Lüdinghausen Sanierung Bauteil I/Intensiv- und Aufwachbereich und Sanierung Alt-OP im Bauteil IV	2,4	0,1	2,3
5.6 Elisabeth-Krankenhaus Recklinghausen-Süd Neubau Verkehrszentrum St. Josefs-Hospital Warendorf	1,2	0,1	1,1
5.7 Umbau der aufzugebenden Pädiatrie	1,1	0,1	1,0
5.8 Sanierung Außenfassade	3,0	0,2	2,8
zusammen	14,7	1,0	13,7
insgesamt Anlage B:	114,0	11,3	102,7

Anlage C

Krankenhaus Baumaßnahme	insgesamt	Kosten	
		davon	
		Ausgabe- mittel 1988	Verpflich- tungser- mäch- tigung
Mio. DM			
Pauschale Förderung nach § 23 KHG NW			
Veranschlagt sind für			
1. Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für sonstige förderungsfähige Investitionen nach § 19 KHG im Rahmen des § 23 Abs. 1 u. 7 KHG NW	479,4	479,4	–
2. Beschaffung abstimmungspflichtiger medizinisch-technischer Großgeräte im Rahmen des § 24 in Verbindung mit § 23 Abs. 7 KHG NW	16,0	8,0	8,0
insgesamt	495,4	487,4	8,0

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 29. 3. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2122 2123	15. 3. 1988	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte und Zahnärzte . . .	146
223	15. 3. 1988	Gesetz über Änderungen im Hochschulbereich (HSÄG)	144
223	15. 3. 1988	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen.	145
7832 45	15. 3. 1988	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Fleischhygienerechts	147
	29. 2. 1988	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 21. Juli 1908, 28. September 1911 und 15. April 1912 – und den hierzu ergangenen Nachträgen – für den Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf, von Monheim nach Baumberg und von Hitdorf nach Rheindorf.	145
	29. 2. 1988	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 31. Dezember 1987 für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH	145

– MBL NW. 1988 S. 432.

Nr. 13 v. 31. 3. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2251	19. 2. 1988	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung)	150
2251	2. 4. 1987	Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln „Kabelpilotprojekt Dortmund“	154

– MBL NW. 1988 S. 432.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569